

Besser offen und ehrlich

Welche **reparierten Vorschäden** beim Gebrauchtwagenverkauf müssen angegeben werden?

Von Rechtsanwalt K. Martin Hake

Legen Sie Nachlackierungen lieber offen.



© gstockstudio/fofola

Wird ein rechtlich relevanter Vorschaden beim Vertragsschluss nicht angegeben, so kann dies zum einen für die gesetzliche Sachmängelhaftung des Händlers (früher sogenannte Gewährleistung) ausschlaggebend sein, da das Fahrzeug dann nicht der üblichen Beschaffenheit gemäß § 434 Abs. 1, S. 2 Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) entspricht und damit einen Sachmangel aufweist. Diese Sachmängelhaftung gemäß §§ 437 ff. BGB (Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt – die früher sogenannte Wandelung) trifft den Händler verschuldensunabhängig und läuft grundsätzlich zwei Jahre ab Auslieferung des Fahrzeugs, wenn nicht in bestimmten Konstellationen wirksam eine Reduzierung der Sachmängelhaftungsfrist vereinbart ist.

Garantiert der Händler z. B. die Unfallfreiheit, so haftet er zudem auf voll-

ständigen Schadensersatz, und zwar selbst dann, wenn er nichts von dem Vorschaden wusste (früher sogenannte zugesicherte Eigenschaft, § 443 BGB). In Fällen, in welchen der Händler den Kunden sogar arglistig täuscht, haftet er selbstverständlich unbeschränkt auf vollen Schadensersatz, und zwar bis zu drei Jahre gerechnet vom Ende des Jahres, in welchem der Betrug aufgefliegen ist (§ 438 Abs. 3 BGB). Dem Kunden steht in Fällen arglistiger Täuschung zudem auch ein Anfechtungsrecht gemäß § 123 BGB hinsichtlich des gesamten Kaufvertrages zu.

Kriterien für die Angabepflicht

Die Praxis verspürt ein nachvollziehbares Bedürfnis, am liebsten konkrete Betragsgrenzen an die Hand zu bekommen, nach welchen klar definiert werden kann, in welchen Fällen eine Angabe im Kaufvertrag erfolgen muss und wann nicht. Man

muss sich jedoch vielmehr in die Überlegungen eines etwaig mit der Entscheidung solcher Fälle befassten Gerichts hinein-denken: Da unser BGB sehr alt (in Kraft getreten zum 01.01.1900) und abstrakt (es unterscheidet generell nur zwischen beweglichen und nicht beweglichen Sachen) ist, liegt auf der Hand, dass es zur Frage der Angabepflicht von Vorschäden beim Kfz-Kaufvertrag keine detaillierten gesetzlichen Regelungen gibt.

Das Gericht muss sich also jeweils für den konkreten Einzelfall in die Situation eines redlichen Verkäufers versetzen und überlegen, ob aus dessen Sicht der Kunde an der Angabe detaillierter Informationen zu dem einen oder anderen Vorschaden interessiert ist – dann muss der Verkäufer diese Informationen geben – oder eben nicht interessiert ist – dann kann er darauf verzichten. Selbstverständlich wird das Gericht bei einem teuren jungen

Luxus-Fahrzeug auch bei einem nur wenige hundert Euro ausmachenden Vorschaden eher geneigt sein, die sogenannte Offenbarungspflicht anzunehmen, hingegen bei einem uralten ramponierten Baustellen-Lkw, der für einen „kleinen Euro“ an eine Firma verkauft wird, wohl auch einen reparierten Vorschaden von sei es vielleicht ein paar Tausend Euro als nicht angabepflichtig ansehen. Es kommt eben auf den Einzelfall an.

Pingelig bei jüngeren Gebrauchten

Will man sich jedoch dem Thema über in der Rechtsprechung entschiedene Einzelfälle nähern, folgen nachstehend einige richtungsweisende Beispiele, wobei darauf hinzuweisen ist, dass nicht nur „Unfallvorschäden“ im Sinne eines Verkehrsunfalls angabepflichtig sind, sondern alle für den Kunden relevanten Vorschäden, die üblicherweise auch mit einer sogenannten merkantilen (kaufmännischen) Wertminderung einhergehen.

Verfolgt man die einschlägige Rechtsprechung über die Jahre, lässt sich zumindest ein Trend feststellen, dass die Rechtsprechung zur Frage der Angabepflicht von Vorschäden bei jüngeren gebrauchten Pkw recht „pingelig“ ist. Nochmals aber: Es bringt nichts, sich schematisch an irgendeinem vermeintlichen „Präzedenzfall“ zu orientieren. Es kommt auf den Typ, das Alter, die Laufleistung etc. des Fahrzeugs an sowie auf den Kunden und darauf, wofür er das Fahrzeug verwenden will, die Umstände des Verkaufs und was dabei sonst noch besprochen wurde.

Nicht angabepflichtige Schrammen

Unfallvorschäden können im Einzelfall als relevant und damit angabepflichtig angesehen werden beginnend im Rahmen von etwa 450 € (Landgericht (LG) Karlsruhe, NJW-RR 2005, S. 1.368) bis gut 1.000 € (Bundesgerichtshof (BGH) DAR 2008, S. 338). Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe hat beispielsweise konkret die Beseitigung von kleinen Schrammen, Beulen und Kratzern bei einem sechs Jahre alten Gebrauchtfahrzeug nicht als angabepflichtig angesehen, obwohl die Reparatur über 500 € gekostet hatte (DAR 2002, S. 167).

Der BGH sieht bei Pkw als nicht angabepflichtige Bagatellschäden nur ganz geringfügige, äußere (Lack-)Schäden an, nicht dagegen andere (Blech-)Schäden,

auch wenn sie keine weitergehenden Folgen hatten und der Reparaturaufwand nur gering war. Auch ob das Fahrzeug fachgerecht repariert worden war, ist im letzteren Falle nicht von Bedeutung.

Eine mehr „kosmetische“ optische Gebrauchtwagenaufbereitung im Sinne des Herrichtens durch Schönheitsmaßnahmen zum Verkauf ist nach einschlägiger Rechtsprechung grundsätzlich unkritisch (OLG Frankfurt a. M., Urte. v.

» Nicht angabepflichtiger Bagatellschaden: Entscheidend ist für den BGH die Beschränkung auf geringe Lackschäden beim Ausschluss von Blechschäden. «

Rechtsanwalt K. Martin Hake

30.06.2009, Az. 14 U 204/07). Hierzu gehören nicht nur das Entfernen oberflächlicher Roststellen, die Motoraufbereitung, Kofferraum- und Innenraumreinigung sowie „Außen-Make-up“, sondern auch sogenannte Verkaufslackierungen.

Komplettlackierung

Eine nicht unbedingt verallgemeinerungsfähige Entscheidung des BGH (Az. XIII ZR 191/07) besagt sogar, dass selbst bei komplett fehlender Originallackie-

rung eines durchaus hochwertigen drei Jahre alten Fahrzeugs, welches eben neu lackiert worden war, keine Angabepflicht gegeben ist (vergleichbar auch das Urteil des OLG Hamm vom 15.12.2014, Az. I-2 U 97/14). Die übliche und damit mangelfreie Beschaffenheit ist demnach auch dann noch gegeben, wenn einzelne, aber durchaus wesentliche Fahrzeugteile in technisch einwandfreier Weise erneuert wurden. Dies gelte in gleicher Weise, wenn das Fahrzeug mit einer Lackierung versehen wurde, um es technisch und optisch wieder in einen tadellosen Zustand zu versetzen. Der Kunde könne bei einem Gebrauchtwagen grundsätzlich nicht erwarten, dass das Fahrzeug noch mit der ursprünglich vorhandenen Originallackierung versehen sei, da es nicht ungewöhnlich ist, dass es im Laufe des mehrjährigen Gebrauchs eines Kraftfahrzeugs zu Lackschäden kommt, welche durch eine mehr oder weniger umfangreiche Neulackierung beseitigt werden mussten.

Da jeder Einzelfall verschieden ist und die Gerichte natürlich auch besondere „Geschmäcker“ haben, sollte grundsätzlich lieber zu viel offenbart werden als zu wenig – frei nach dem Motto: „Es hilft nicht, das Recht auf seiner Seite zu haben. Man muss auch mit der Justiz rechnen!“ Andererseits lohnt es sich nach dem Vorstehenden, durchaus zu argumentieren, wenn einmal ein Streit über die Frage der Angabepflicht entbrannt ist. ■

K. MARTIN HAKE

Rechtsanwalt, der sich seit 25 Jahren schwerpunktmäßig den Gebieten des Autoverkaufs-, Reparatur- und Unfallschadensrechts sowie dem Handelsrecht und auch Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen, ferner dem Recht des Forderungsmanagements im Kfz-Bereich widmet. Gemeinsam mit den Anwälten in seiner Kanzlei „Hake Rechtsanwälte“ (kontakt@hake-rechtsanwaelte.de) ist er deutschlandweit bei der Beratung sowie außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung insbesondere von Kfz-Händlern und Werkstätten sowie Herstellern und Importeuren im Einsatz. Parallel betätigt sich der Spezialist für Autorecht als Autor von Fachbüchern, Fachbeiträgen in Zeitschriften sowie als Konzeptionist und Seminarreferent u. a. für die zertifizierten Lehrgänge der



© Foto: Fotostudio Wlosinski

Branche rund um das Thema Kfz-Recht. Seine Bücher „Rechtsfragen der Kfz-Werkstatt“ (aktuell in der 8. Auflage herausgekommen), „Rechtssicherheit beim Autoverkauf“ und die Fibel „Forderungsmanagement im Autohaus“ sind im Verlag Springer Fachmedien (Springer Science + Business Media) erhältlich.